

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1188/24/1-BA-V**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet,  
Missbilligung, Ziffern 1 und 2**  
**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 21.12.2024 unter der Überschrift „Du wurdest einfach falsch informiert“ eine „Weihnachtsbotschaft unseres Kolumnisten an alle, die ihre Nachrichten aus dem ‚Feed‘ (deutsch: Futtertrog) ihres Handys beziehen und sich informiert fühlen. Eine Kolumne.“ Darin unterstellt der Journalist den Lesern in Frageform Meinungen und stellt fest, dass sie diese hätten, weil sie sich falsch informierten. Beispielsweise:

*Du hast die Nachrichten durchgescrollt und gedacht, das „tödliche Virus“ kommt, hast die „Bilder von Bergamo“ gesehen und hattest keine Fragen mehr? Hast dich „getestet“, um dein Schnitzel und Pils zu bekommen und die anderen davon auszusperrten (weil sie ja „der Wissenschaft“ nicht glauben wollten)? Hast deine Kinder in der Schule traumatisieren lassen, mit Abstandsgeboten und Zwangsmaskierung für die „gute Sache“? Hast sterbende Alte im Stich gelassen? Hast dich sogar „impfen“ lassen mit einer Gentherapie, die nicht ordnungsgemäß geprüft war und ist, die ein katastrophales Nebenwirkungsprofil hat und deren Anwendung mit zahlreichen zusätzlichen Todesfällen weltweit zeitlich einherging? Und jetzt liest du in den RKI-Protokollen, dass diese ganze angeblich tödliche Gefährdungslage nichts als gezielte Panikmache, eine Erfindung der Politik war. Was ist dir denn da passiert? Du bist nicht dumm oder böse. Du wurdest einfach falsch*

*informiert. Wie oft muss dir das noch passieren, bevor du deine Lesediät überdenkst? Informiere dich von Grund auf, das heißt: direkt auf den Webseiten von Zeitungen und Blogs, direkt aus gedruckten Zeitungen, direkt aus Büchern, direkt aus Vor-Ort-Vorträgen.*

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, der Text verbreite Unwahrheiten und tendenziöse Darstellungen, wie dass die Coronaimpfstoffe eine „Gentherapie [ist], die nicht ordnungsgemäß geprüft war und ist, die ein katastrophales Nebenwirkungsprofil hat und deren Anwendung mit zahlreichen zusätzlichen Todesfällen weltweit zeitlich einhergehend“ oder dass die RKI-Protokolle zeigen würden, dass die Pandemie „gezielte Panikmache, eine Erfindung der Politik war“ oder dass Deutschland „faktisch Kriegspartei“ im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine sei.

III. Das Justizariat führt aus, dass es sich bei dem angegriffenen Beitrag um den Kommentar eines freien Autors handele. Der Kommentar sei ein Aufruf zu sorgfältiger Information und Autonomie in der Meinungsbildung – demokratische Werte, für die die Zeitung einstehe. Die Beschwerdeführerin beanstandete einige im Beitrag enthaltene Aussagen. Diese Aussagen dienten nicht der Information. Es handele sich um beispielhaft zitierte Thesen aus den kontrovers geführten gesellschaftlichen Auseinandersetzungen der letzten Monate. Dass diese Thesen polarisierten, diene der Mobilisierung der Leser. Ein Aufruf zum Disput komme nicht ohne polarisierende Thesen aus. Man halte die Beschwerde daher für unbegründet.

IV. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde auf seiner Sitzung am 28.04.2025 nicht abschließend behandelt. Die Beschwerdegegnerin wurde gebeten, ergänzend im Hinblick auf die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex Stellung zu folgender Passage der streitgegenständlichen Berichterstattung zu nehmen:

*2014 haben die USA mitgeholfen, in der Ukraine einen Putsch zu organisieren, um ihnen genehme Politiker an die Macht zu bringen. Dann herrschte Bürgerkrieg der Zentralregierung gegen die abtrünnigen östlichen Provinzen. Es gibt gut belegte Hinweise darauf, dass man sich im April 2022 in Istanbul beidseitig einig war, den Krieg sofort zu beenden.*

V. Zum angeforderten Zeitpunkt gemäß § 6 der Beschwerdeordnung lag keine ergänzende Stellungnahme der Redaktion vor.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Du wurdest einfach falsch informiert“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex aufgeführte Gebot zur Wahrhaftigkeit und die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss erkennt Verstöße in folgenden Passagen:

*2014 haben die USA mitgeholfen, in der Ukraine einen Putsch zu organisieren, um ihnen genehme Politiker an die Macht zu bringen. Dann herrschte Bürgerkrieg der Zentralregierung gegen die abtrünnigen östlichen Provinzen. Es gibt gut belegte Hinweise darauf, dass man sich im April 2022 in Istanbul beidseitig einig war, den Krieg sofort zu beenden.*

sowie

*Hast dich sogar „impfen“ lassen mit einer Gentherapie, die nicht ordnungsgemäß geprüft war und ist, die ein katastrophales Nebenwirkungsprofil hat und deren Anwendung mit zahlreichen zusätzlichen Todesfällen weltweit zeitlich einherging?*

Im Gesamtkontext des Meinungsbeitrages muss die Leserschaft die Passagen so auffassen, dass hier durch den Autor Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden. Als solche widersprechen sie dem herrschenden Wissensstand über die geschilderten Sachverhalte. Die Beschwerdegegnerin hat demgegenüber nicht glaubhaft machen können, dass die Tatsachenbehauptungen wahr sind. Falsche Tatsachenbehauptungen sind jedoch nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt und stellen daher auch in einem Meinungsbeitrag einen presseethischen Verstoß dar.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>